

ZiK- ZaK e.V.

Satzung

§ 1

(1)

Der Verein trägt den Namen " ZiK- ZaK Zentrum internationaler Kreativität - Zentrum aller Kulturen". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung trägt er den Namen „ZiK-Zak Zentrum internationaler Kreativität- Zentrum aller Kulturen e.V.“ .

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in Schleswig.

(3)

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2)

Der Verein ist politisch und religiös unabhängig.

Der Verein widersetzt sich jeder Art von Rassismus und Diskriminierung aufgrund von Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religion oder Nationalität.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des friedlichen Zusammenlebens, des gegenseitigen Respekts und des Verständnisses von Menschen verschiedener Kulturen füreinander.

Der Verein fördert die internationale Gesinnung und den Gedanken der Völkerverständigung. Der Verein fördert Kunst und Kultur, sowie die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur.

Dazu

- Fördert der Verein kulturelle Aktivitäten aller Nationalitäten im Kreis Schleswig-Flensburg. Dies können z.B. sein: Musik, Tanz, Literatur, Sprache, Foto und Film, Kochen, Malen, künstlerische Aktivitäten, Dabei müssen alle Aktivitäten für Angehörige anderer Nationalitäten offen sein.
- leistet der Verein Unterstützung in Form von Räumlichkeiten, Informationen, Organisation oder ggf. finanzieller Förderung kultureller Aktivitäten.
- Fördert der Verein Fortbildungen zum interkulturellen Dialog.

Religiöse und parteipolitische Veranstaltungen werden nicht gefördert und finden in den Räumen des Vereins nicht statt.

(3)

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4)

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagen für die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins können auf vorherigen Antrag erstattet werden, wenn dies von den vertretungsberechtigten Mitgliedern des Vorstandes genehmigt wird.

(5)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Die Mitglieder des Vereins sind Einzelpersonen.

Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 4

Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand ist berechtigt, den Beitrag in begründeten Fällen zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 5

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit zum Ende eines Kalendermonats erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich bis zum 15. des Kündigungsmonats bekanntgegeben werden.

§ 6

Organe des Vereins sind

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Der Beirat

§ 7

(1)

Mitgliederversammlungen finden auf Einladung des Vorstandes oder auf Wunsch von mindestens 20% der Mitglieder, mindestens jedoch einmal jährlich, statt. Hierzu sind die Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2)

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin sowie dem Protokollführer/ der Protokollführerin zu unterzeichnen.

(3)

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a. Die Wahl des Vorstandes, wobei der Vorstand aus Mitgliedern verschiedener Nationalitäten bestehen muss,
- b. Die Wahl des Beirates, wobei der Beirat nach Möglichkeit die im Verein vertretenden Nationalitäten repräsentieren soll,
- c. Die Wahl von KassenprüferInnen,
- d. die Entlastung des Vorstandes nach geprüfter Rechnungslage,
- e. die Änderung der Satzung,
- f. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- g. die Auflösung des Vereins,

(4)

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(5)

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Es wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.

Satzungsänderungen erfordern eine qualifizierte Mehrheit von zweidrittel der anwesenden Mitglieder. Sie müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein.

§ 8

(1)

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Personen:

- a. dem/der Vorsitzenden
- b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem/der Schatzmeister/-in

Dem Vorstand gehören mindestens eine Frau und mindestens ein Mann an.

(2)

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

(3)

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Ersatz- und Wiederwahl ist zulässig.

(4)

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet im Rahmen der Satzung über die Verwendung der Gelder. Er trifft alle Entscheidungen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei seiner stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9

(1)

Der Beirat besteht aus dem Vorstand und weiteren Mitgliedern des Vereins. Im Beirat sollen möglichst die im Verein vertretenden Nationalitäten durch einen Vertreter oder eine Vertreterin repräsentiert sein.

(2)

Die Amtszeit des Beirates beträgt zwei Jahre. Ersatz- und Wiederwahl ist zulässig.

(3)

Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in allen Angelegenheiten, insbesondere auch bei der Auswahl der durchzuführenden Veranstaltungen.

§ 10

(1)

Die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von zweidrittel der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder erschienen, muss eine neue Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe schriftlich einberufen werden.

Die zweite Mitgliederversammlung entscheidet mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden Stimmen.

(2)

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

18.06.2021